

**Zeitschrift:** Beiträge zur nordischen Philologie  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Skandinavische Studien  
**Band:** 43 (2009)

**Artikel:** Der tierische Blick : Mensch-Tier-Relationen in der Sagaliteratur  
**Autor:** Rohrbach, Lena  
**Kapitel:** 2: Fauna und Lebensverhältnisse im mittelalterlichen Island und Norwegen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-858136>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 2 Fauna und Lebensverhältnisse im mittelalterlichen Island und Norwegen

Aufgrund der isolierten Lage Islands in der Mitte des Atlantiks weist die Insel eine sowohl vom europäischen als auch vom amerikanischen Kontinent abweichende indigene Fauna auf, die sich vor allem durch eine fast vollständige Abwesenheit von Landsäugetieren auszeichnet. Vor der Landnahme um etwa 870 n.Chr. war das einzige auf Island lebende Landsäugetier der Polarfuchs.<sup>1</sup> Auch Reptilien und Amphibien sind in der einheimischen isländischen Tierwelt nicht vertreten. Die isländische Fauna vor der Besiedlung beschränkte sich folglich auf eine Vielzahl von Vögeln, Fischen und Insekten. Die isländische Vogelwelt umfaßt ungefähr 350 verschiedene Arten, davon sind die meisten Wasservögel.<sup>2</sup> Verschiedene Arten von Seehunden und Walen haben ihren Lebensraum im Island umgebenden Nordatlantik. Vor allem in den Westfjorden, dem nordwestlichen Teil der Insel, siedeln sich des öfteren Walrosse an.<sup>3</sup> Daneben werden hin und wieder Eisbären auf Eisschollen in die nördlichen Küstenregionen Islands angetrieben.<sup>4</sup> Als Besonderheiten der norwegischen Tierwelt im Unterschied zur isländischen ist – abgesehen von der vollkommenen Absenz von Säugetieren, Amphibien und Reptilien auf der Nordatlantinsel – besonders auf die wilden Raubsäugetiere Bär und Wolf sowie auf die wilden Hirsch- und Rentierarten hinzuweisen.<sup>5</sup>

### 2.1 Nutztiere im mittelalterlichen Island und Norwegen – Archäologische Erkenntnisse

Alle Tiere, die den Menschen auf Island als Nutztiere dienen sollten, mußten also von den ersten Siedlern auf ihren Schiffen mit auf die Insel gebracht werden.<sup>6</sup> Bis der

---

<sup>1</sup> Vgl. Kirsten Hastrup. 1985. S.164.

<sup>2</sup> Vgl. Jon Feilberg/Benny Génsbøl. 2003. S.13. Diese Artenvielfalt spiegelt sich jedoch nicht in den Erwähnungen im Untersuchungskorpus wider. In den Sagas werden nur wenige, im folgenden kurz aufgezählte, Vogelarten erwähnt. Eiderenten (*æðr*) sind die häufigsten zu findenden Enten auf Island (vgl. ebd. S.68). An Raubvögeln gibt es auf Island Seeadler (*örn*) und Falken (*haukr*, *valr*, *fálki*). Die im Untersuchungskorpus vereinzelt erwähnten Schneehühner (*rjúpa*) sind die einzigen Hühnervögel Islands. Darüber hinaus werden Raben (*hrafn*) und Sperlinge (*rindill*) genannt.

<sup>3</sup> Vgl. Jon Feilberg/Benny Génsbøl. 2003. S.138.

<sup>4</sup> Vgl. Kirsten Hastrup. 1990. S.250.

<sup>5</sup> Nach Island wurden Rentiere erst im Laufe des 18. Jahrhunderts eingeführt (Jon Feilberg/Benny Génsbøl. 2003. S.144).

<sup>6</sup> Vgl. Helgi Skúli Kjartansson. 1997. S.23f.

Viehbestand eine stabile Größe erreicht hatte, lebten die Siedler wohl hauptsächlich von Fisch- und Walfang und Vogeljagd. Auch Mäuse, Ratten und eine Reihe von auf Island nicht heimischen Insektenarten wurden von den Besiedlern Islands mitgebracht, wenn auch unbeabsichtigt in der Ladung der Schiffe und im Falle der Insekten in Dung oder anderen Abfällen.<sup>7</sup>

Aufgrund der spezifischen Klimaverhältnisse im Nordatlantik war Ackerbau selbst in den wärmeren Jahrhunderten zur Zeit der Landnahme so gut wie unmöglich.<sup>8</sup> Die isländische Agrargesellschaft basierte daher fast vollständig auf Viehhaltung und Fischfang.<sup>9</sup> Eine eigenständige Subsistenzwirtschaft war folglich nur bei eigenem Besitz von Vieh möglich und die Abhängigkeit der isländischen Bevölkerung von der Tierwelt somit ungleich größer als in anderen Regionen Europas im Mittelalter.<sup>10</sup>

In archäologischen Ausgrabungen auf Island stellen Säugetierknochen erst ab etwa 950 n.Chr. die Mehrheit des zoologischen Fundmaterials. Davor überwiegen Knochen der sogenannten ‚wilden Ressourcen‘, das heißt von Vögeln, Fischen und Walen.<sup>11</sup> Dieser Befund wird von zooarchäologischer Seite dahingehend gedeutet, daß erst ab diesem Zeitpunkt die Viehherden eine Größe erreicht hatten, die es ermöglichte, Tiere für den Nahrungsbedarf schlachten zu können, ohne den Bestand existenziell zu dezimieren.<sup>12</sup> Ab dem 11. Jahrhundert steigt jedoch auch die Zahl der Grätenfunde von Meeresfischen je nach Lage bis zu einem prozentualen Anteil von 50 bis 70 Prozent.<sup>13</sup> Im ersten Jahrhundert nach der Besiedlung der Insel fand somit offenbar eine erste grundlegende Änderung der Ernährungsgewohnheiten statt.

Des weiteren belegen archäologische Untersuchungen gravierende Veränderungen der isländischen Vegetation innerhalb der ersten Jahrhunderte nach der Landnahme. In einer Periode von etwa 300 Jahren verschwand fast der gesamte Baumbestand der Insel. Als Gründe für diesen Schwund werden entweder Klimaveränderungen und vulkanische Aktivitäten angeführt oder aber die extensive Viehhaltung, welche die Substanz der Pflanzenwelt angriff.<sup>14</sup> Signifikanterweise ver-

<sup>7</sup> Jon Sadler. 1991. S.209.

<sup>8</sup> Vgl. Björn Þorsteinsson/Guðrún Ása Grímsdóttir. 1989. S.87f. Vgl. jedoch Björn Magnússon Ólsen (1910a), der aufgrund von Erwähnungen von Ackerbau in mittelalterlichen Quellen zu dem Schluß kommt, daß Ackerbau auf Island im Mittelalter durchaus nicht selten gewesen sei. Zu den Klimaveränderungen auf Island im Laufe des Mittelalters siehe Guðrún Sveinbjarnardóttir. 1992. S.14f.

<sup>9</sup> Vgl. Guðrún Sveinbjarnardóttir. 1992. S.7.

<sup>10</sup> Helgi Skúli Kjartansson führt aus, daß die Viehhaltung nach einer ersten Phase der Landnahme, in der die Nutztiere zunächst in ausreichender Menge nach Island transportiert wurden, in jeder Hinsicht zur Grundlage der isländischen Wirtschaft wurde (Helgi Skúli Kjartansson. 1997. S.28; vgl. auch E. Paul Durrenberger. 1991. S.14, S.17). Zur agrarischen Prägung der europäischen Lebenswelt im Mittelalter vgl. Peter Dinzelsbacher. 2000. S.195.

<sup>11</sup> Dabei sind bei der Nutzung wilder Tiere starke regionale Unterschiede festzustellen.

<sup>12</sup> Vgl. Christian Keller/Orri Vésteinsson/Tom McGovern. 2002. S.118.

<sup>13</sup> Vgl. Tom McGovern/Sophia Perdikaris/Clayton Tinsley. 2001. S.159.

<sup>14</sup> Zu dieser Diskussion siehe z.B. Guðrún Sveinbjarnardóttir. 1992. S.13; Tom McGovern/Sophia Perdikaris/Clayton Tinsley. 2001. S.157.

schwinden etwa gleichzeitig mit dem Rückgang des isländischen Baumbestands auch Schweine als Nutztiere auf isländischen Bauernhöfen. Was in diesem Fall Ursache und was Wirkung ist, ist noch nicht eindeutig geklärt, und die archäologische Fachdiskussion ist noch in vollem Gange.<sup>15</sup> In einer zooarchäologischen Untersuchung für das mittelalterliche England vertritt Steven P. Ashby die Auffassung, daß Schweineknochen als Indiz für ein Hochstatusanwesen anzusehen seien, da diese Tiere lediglich als Fleischlieferanten dienten und keine weitere Funktion für die Agrargesellschaft hatten.<sup>16</sup> Aus den bisher vorgenommenen isländischen Ausgrabungen lassen sich solche Rückschlüsse jedoch nicht ziehen – das Schwein verliert durchweg an allen isländischen Ausgrabungsorten an Bedeutung.

Auch abgesehen von dem Rückgang von Schweineknochen verändert sich die Zusammensetzung und Charakteristik der Knochenfunde etwa ab der Mitte des 12. Jahrhunderts fundamental. Während bis zu diesem Zeitpunkt in den Funden auch Pferdeknochen mit Bearbeitungsspuren auftauchen, die für eine Schlachtung zu Nahrungszwecken sprechen, verschwinden diese in späteren Ausgrabungsstätten. Außerdem verschiebt sich das Verhältnis zwischen Rinder- und Schafsknochen radikal zugunsten der letzteren. Diese Befunde deuten auf einen tiefgreifenden Wandel in der Verwertung von Nutztier zu diesem Zeitpunkt hin: Pferde und Schweine verschwinden aus der isländischen Diät, und Schafe werden absolut dominierende Ernährungsgrundlage.<sup>17</sup> Wie sind diese Veränderungen in der Viehhaltung zu erklären? Neben dem bereits erwähnten Klimawechsel, der durchaus Ausschlag für einen Umstieg auf bezüglich der Fütterung anspruchslosere Tierarten gewesen sein kann,<sup>18</sup> sind auch ökonomische Erwägungen nicht zu vernachlässigen. So wurde Schafwolle vor allem in Form von *vaðmál*, einem groben Lodenstoff, im Laufe des Mittelalters ein bedeutendes isländisches Exportgut, so daß Schafhaltung

---

<sup>15</sup> Ähnliche Entwicklungen finden auch in anderen Teilen Europas im Laufe des Mittelalters statt. In ihrer auf zooarchäologischen Analysen basierenden Untersuchung des italienischen und französischen Tierbestandes im Mittelalter weist Corinne Beck darauf hin, daß sich in Frankreich ab dem Beginn des 13. Jahrhunderts ein signifikanter Rückgang in der Schweinehaltung gemessen am Gesamtviehbestand feststellen läßt (Corinne Beck. 1985. S.105). Julian Wiseman datiert den Beginn des Rückgangs der Bedeutung der Schweinehaltung und die gleichzeitige Bedeutungszunahme der Schafzucht für England auf das Ende des 12. Jahrhunderts (Julian Wiseman. 2000. S.7). Wiseman schlägt als möglichen Erklärungsgrund die steigende Nachfrage nach englischer Schafwolle vor (ebd. S.8). Die zunehmende Bedeutung von Schafwolle als Handelsgut, die zu einer relativen und absoluten Zunahme der gezüchteten Schafe auf Island führte, kann jedoch nicht das völlige Verschwinden der Schweine aus der Gruppe der isländischen Nutztiere erklären. Auf die in dieser Hinsicht heterogenen norwegischen archäologischen Funde wird im weiteren Verlauf dieses Kapitels eingegangen.

<sup>16</sup> Vgl. Steven P. Ashby. 2002. S.41.

<sup>17</sup> Vgl. Stefán Aðalsteinsson. 1991; Seth Brewington u.a. 2004. S.40.

<sup>18</sup> Die Zusammensetzung der im 9. und 10. Jahrhundert gefundenen Tierknochen ähnelt norwegischen Funden aus dem Mittelalter. Dies läßt die Vermutung zu, daß die ersten Siedler Nutztiere nach norwegischem Vorbild nach Island mitbrachten, die Tierhaltung jedoch im Laufe der Zeit an die Verhältnisse des Landes angepaßt wurden (vgl. Tom McGovern/Sophia Perdikaris/Clayton Tinsley. 2001. S.156; Christian Keller/Orri Vésteinsson/Tom McGovern. 2002. S.101.)



wesentlich lukrativer wurde als die Haltung von Rindern, da die leicht zu ernährenden Tiere neben dem Fleisch auch die Handelsware Wolle ‚produzierten‘.<sup>19</sup>

Die Lebenswelt der mittelalterlichen Isländer war folglich durch eine doppelte Abhängigkeit von der Tierwelt geprägt: Einerseits waren sie als (Nutz-)Tiere omnipräsent im isländischen Alltag, und die in Zusammenhang mit der Viehhaltung anfallenden Arbeiten strukturierten den Tagesablauf. Andererseits stellten tierische Produkte die einzige Nahrungsquelle dar. Fleisch, Eier, Milchprodukte und Fisch waren Hauptbestandteile der mittelalterlichen isländischen Diät, da Korn teuer aus dem Ausland importiert werden mußte.<sup>20</sup> Auf ökonomischer Ebene spielten Tiere daher auf Island eine wesentlich wichtigere Rolle als in Norwegen und anderen Regionen Europas, die auf pflanzliche Nahrungsmittel zurückgreifen konnten.<sup>21</sup> Die vollkommene Dependenz Islands von der Viehhaltung und die Omnipräsens der Nutztiere wird noch deutlicher, wenn man sich veranschaulicht, daß es bis ins 18. Jahrhundert keinerlei städtische Besiedlung auf der Nordatlantikinsel gab.<sup>22</sup> Darüber hinaus war seit dem Ende der Freistaatszeit bis ins 14. Jahrhundert der Außenhandel nach Island stark reglementiert und allein norwegischen Handelsleuten vorbehalten.<sup>23</sup>

Erkenntnisse hinsichtlich der Haltung von Tieren, die nicht zu Nahrungszwecken gehalten wurden, sind wesentlich vager. Sichere Aussagen über die Haltung von Katzen und Hunden sind ebenso wie bei Pferden schwierig, weil sie selten auf den Abfallhaufen eines Gehöftes entsorgt wurden. Archäologische Funde belegen für das Mittelalter nur sehr vereinzelt die Existenz von Katzen auf Island.<sup>24</sup> Für die Hundehaltung weisen neuere Grabungen im Rahmen des Hólarprojektes dagegen darauf hin, daß es bereits zur Sagazeit Hunderassen auf Island gegeben haben muß,

<sup>19</sup> Christian Keller/Orri Vésteinsson/Tom McGovern. 2002. S.110. Die relative Zunahme des Anteils an Schafsknochen findet sich im Laufe des Mittelalters auch in anderen europäischen Regionen (vgl. Corinne Beck. 1985. S.113). Peter Dinzeltbacher weist allerdings auf eine generelle Zunahme der Rinderhaltung im europäischen Raum seit dem 13. Jahrhundert hin (Peter Dinzeltbacher. 2000. S.183). Zur zentralen ökonomischen Bedeutung von *vaðmál* in der mittelalterlichen isländischen Gesellschaft vgl. Helgi Þorlákssons ausführliche Studie *Vaðmál og verðlag. Vaðmál í utanlandsviðskiptum og búskap Íslendinga á 13. og 14. öld* aus dem Jahr 1991.

<sup>20</sup> Vgl. dazu Árni Björnsson. 1975. S.292.

<sup>21</sup> Vgl. dazu Massimo Montanari. 1999. „Ernährung. 2. Hochmittelalter“. In: *LexMA* 3. S.2163f.

<sup>22</sup> Reykjavík erhielt erst im Jahr 1786 mit einer Zahl von etwa 200 Einwohnern Stadtrechte.

<sup>23</sup> Vgl. dazu Björn Þorsteinsson/Guðrún Ása Grímsdóttir. 1989. S.167.

<sup>24</sup> Die North Atlantic Biocultural Organization Zooarchaeological Working Group (NABONE) führt in ihrer Datenbank für den nordatlantischen Raum im Mittelalter Katzen unter der Gruppe der domestizierten Tiere auf. In Kolkuós und Keldudalur wurden im Rahmen des Hólarprojektes bisher keine Katzenknochen in den Grabungsschichten des Mittelalters gefunden. Robert Delort führt an, daß die Katze erst im Hochmittelalter im europäischen Raum Verbreitung fand (1984. S.345). Ebenso Peter Dinzeltbacher. 2000. S.195. Corinne Beck zufolge gab es in Frankreich und Italien Hauskatzen seit dem 12. Jahrhundert (Corinne Beck. 1985. S.109). Frederick E. Zeuner erwähnt Funde von Hauskatzen in Haithabu aus dem 10. und 11. Jahrhundert (Frederick E. Zeuner. 1967. S.332).

die keiner praktischen Funktion gedient haben können.<sup>25</sup> Diese, wenn auch vereinzelt, Funde sprechen für eine über das Nutzverhältnis hinausgehende Beziehung zu diesen Tieren, in der einzelnen Individuen eine auf nichtpragmatischen Maßstäben beruhende Wertschätzung zuteil wird.

Für die norwegischen Besiedlungen des Hoch- und Spätmittelalters liegen wenige vergleichbare, systematische zooarchäologische Untersuchungen vor.<sup>26</sup> Es lassen sich dennoch einige allgemeine Differenzen zur isländischen Situation aufzeigen. Im Unterschied zur isländischen Fauna zur Zeit der Landnahme gab es in Norwegen eine Vielzahl indigener wilder und domestizierter Säugetierarten. Auch im mittelalterlichen Norwegen sicherte die Pastoralwirtschaft einen wesentlichen Bestandteil der Ernährung, anders als auf Island bildeten daneben aber auch Ackerbau und die Jagd auf größere und kleinere Säugetiere wichtige Säulen der norwegischen Subsistenz. Ausgrabungen in Oslo, Bergen und Trondheim haben alle übereinstimmend gezeigt, daß durch das gesamte Mittelalter hindurch Nutztiere den mit Abstand größten Anteil der Knochenfunde stellen, in Trondheim beläuft sich der Anteil sogar auf mehr als 90 Prozent.<sup>27</sup> Wilde Säugetiere finden sich hingegen nur vereinzelt,<sup>28</sup> Vögel und Fische sind in den drei Städten unterschiedlich häufig vertreten. In Oslo stellen Fischgräten etwa zehn Prozent des Fundmaterials, in Bergen hingegen gerade einmal ein bis zwei Prozent.<sup>29</sup>

Bezüglich der Bedeutung der Schweinehaltung zeigen sich gravierende Unterschiede zwischen den Ausgrabungen der einzelnen norwegischen Städte. In Trondheim blieb der Anteil von Schweineknochen über die Jahrhunderte hinweg stabil bei etwa zehn Prozent. In Oslo nimmt der Anteil ab, in Bergen hingegen ist eine zunehmende Tendenz festzustellen.<sup>30</sup> Anders als auf Island findet in Norwegen somit keine generelle, fundamentale Wandlung der Nutztierhaltung statt, sondern das Material deutet auf lokale Entwicklungen hin, die von den jeweiligen externen Rahmenbedingungen abhängig zu sein scheinen.

Ebenso wie auf Island wurden in norwegischen Ausgrabungen nur sehr wenige Skelette von Katzen, Hunden und Pferden gefunden. Exemplarisch kann auch hier wieder auf Rolf Lie hingewiesen werden, der in seinem Untersuchungszeitraum von 900 bis 1400 34 Katzenskelette, zehn Hunde und 19 Pferde zählt. Dabei sind alle

---

<sup>25</sup> So wurde in einer Ausgrabung in Keldudalur in einer Lage um die Jahrtausendwende das Skelett eines sehr kleinen, einem modernen Schoßhündchen ähnlichen, Tieres gefunden, und weiterhin in Kolkuós für die Zeit von 1000 bis 1200 zwei vom Körperbau an Windhunde erinnernde Skelette. Die Information verdanke ich Kim Aaris-Sørensen vom Zoologischen Museum in Kopenhagen, der an den Auswertungen der Funde des Hólarprojektes beteiligt ist.

<sup>26</sup> Vor allem für die Städte Oslo, Bergen und Trondheim gibt es jedoch einige zooarchäologische Untersuchungen, auf die im folgenden exemplarisch eingegangen werden soll.

<sup>27</sup> Vgl. Rolf Lie. 1989. S.14.

<sup>28</sup> Vgl. Rolf Lie. 1989. S.26; Anne Karin Hufthammer. 1999. S.19 und S.35.

<sup>29</sup> In dem von Rolf Lie untersuchten Material aus Trondheim nimmt die Bedeutung von Fisch im Laufe des Mittelalters ab (Rolf Lie. 1989. S.26). Für diesen Befund liegen jedoch keine detaillierten Zahlenangaben vor.

<sup>30</sup> Vgl. Rolf Lie. 1989. S.7 und S.14.

drei Tierarten kontinuierlich über den gesamten Zeitraum verteilt. Die Anzahl der Schweineskelette beläuft sich zum Vergleich hingegen auf 1.730, die der Schafe und Ziegen auf 10.740<sup>31</sup> und die der Rinder auf 10.414.<sup>32</sup> Auch der norwegische Befund spricht somit gegen einen nennenswerten Verzehr von Pferdefleisch im Mittelalter.

Neben dieser agrarisch geprägten Lebenswelt entstanden etwa seit dem 10. Jahrhundert aber auch mehrere Städte wie etwa Kaupang (heute Tønsberg), Bergen, Borg (heute Sarpsborg), Niðaróss (Trondheim) und Oslo, die sich zu zentralen Umschlagplätzen von Handelsgütern entwickelten und dadurch die Abhängigkeit von eigenen Ressourcen bzw. der indigenen Fauna verringerten.<sup>33</sup> Nichtsdestoweniger muß bedacht werden, daß die von den Städten ausgehende Fluktuation von Handelsgütern sicherlich nicht der breiten Majorität der Bevölkerung zugute kam, sondern auf eine kleine Elite beschränkt blieb. Auch in Norwegen lebte die große Mehrheit der Bevölkerung auf einer subsistenzwirtschaftlichen Grundlage. Im Laufe der hier vorgenommenen Untersuchungen wird jedoch deutlich werden, daß diese agrarische Lebenswelt anders als in den isländischen Sagas kaum Eingang in die Erzählungen über die norwegischen Könige gefunden hat.

## 2.2 Die mittelalterliche nordische Agrargesellschaft im Spiegel altnordischer Rechtsbücher

Die völlige Abhängigkeit der isländischen Bevölkerung von der Viehhaltung führte eine hohe Wertschätzung von Nutztieren mit sich, die sich auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern Islands widerspiegelt.<sup>34</sup> Die ältesten überlieferten Fragmente altnordischer Rechtsbücher gehen auf das 12. Jahrhundert zurück. Die große Mehrheit der Handschriften stammt jedoch aus dem Spätmittelalter, einsetzend etwa um 1250 und mit dem Schwerpunkt im 14. Jahrhundert. Dies gilt auch für die Handschriften derjenigen Rechtssammlungen, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts abgelöst wurden von den kodifizierten Gesetzessammlungen der *Jónsbók* bzw. der *Landslög*.<sup>35</sup> Aufgrund dieser Überlieferungssituation können nur

<sup>31</sup> Schafs- und Ziegenknochen sind kaum auseinanderzuhalten und werden daher von Zooarchäologen meist in einer Kategorie zusammengefaßt.

<sup>32</sup> Vgl. Rolf Lie. 1989. S.30.

<sup>33</sup> Zur Entwicklung der norwegischen Städte vgl. Knut Helle/Arnulf Nedkvitne. 1977; Knut Helle. 2006.

<sup>34</sup> Die normative Verbindlichkeit zumindest der älteren Rechtsbücher wurde in den letzten Jahren in der Forschung verstärkt in Frage gestellt. Viele Indizien sprechen dafür, daß es sich bei den überlieferten mittelalterlichen Rechtsbüchern nicht um offizielle Gesetzessammlungen handelte, sondern um private Aufzeichnungen, denen eher Vorschlags- oder auch Lehrbuchcharakter zukommt. Ein solches Verständnis würde beispielsweise die zwei stark voneinander abweichenden Überlieferungsstränge der *Grágás*-Handschriften erklären. Eine vergleichbare Diskussion findet für die Rechtssammlungen im deutschsprachigen Raum statt (vgl. Bernd Michael. 2003. S.294).

<sup>35</sup> Einen umfassenden Überblick über Inhalt und Überlieferung der norwegischen und isländischen Rechtsbücher liefern Jón Viðar Sigurðsson/Gudmund Sandvik 2005. Im folgenden soll daher nur auf einige für die vorliegende Untersuchung relevante Eckdaten eingegangen werden.

begrenzt Aussagen über die Regelungsverhältnisse um die Jahrtausendwende getroffen werden, weil nicht rekonstruiert werden kann, welche Bestandteile der älteren Rechtsbücher auf diese Anfangszeit zurückgehen.<sup>36</sup> Die Grágás, bei der es sich historiographischen Quellen zufolge um eine Verschriftung der Gesetze des isländischen Freistaats auf dem Stand des beginnenden 12. Jahrhundert handelt,<sup>37</sup> ist uns nur auf dem Überlieferungsstand der Handschriften aus dem einsetzenden Spätmittelalter erhalten.<sup>38</sup> Neuere Forschungen haben darüber hinaus gezeigt, daß die Grágás stark vom römischen und kanonischen Recht beeinflusst ist.<sup>39</sup>

Eine ähnliche Problematik gilt für die beiden überlieferten älteren norwegischen Rechtsbücher des Gulapíng und des Frostapíng. Historische Quellen berichten zwar, daß König Magnús lagabœtir auch Neubearbeitungen der vier norwegischen Bezirksrechtssammlungen in Auftrag gab, überliefert sind jedoch nur – mit den ältesten Textzeugen aus dem 13. Jahrhundert – die älteren Versionen dieser Rechtssammlungen,<sup>40</sup> was wahrscheinlich darin begründet liegt, daß kurz nach ihrer Überarbeitung in den Jahren 1274 bis 1276 landesweit die ebenfalls von Magnús lagabœtir erlassenen sogenannten Landslög als geltendes Recht angenommen wurden.

Bei der Jónsbók schließlich, die 1281 der nur wenige Jahre gültigen Járnsíða als Gesetzessammlung Islands unter der Herrschaft Norwegens folgte, handelt es sich um eines der am häufigsten abgeschrieben Werke in der isländischen Handschriftentradition.<sup>41</sup> Gleichzeitig sind Jónsbókmanuskripte anders als die meisten anderen isländischen Handschriften häufig mit kunstfertigen Illuminationen, aber auch mit zahlreichen Marginalkritzeleien versehen.<sup>42</sup>

Der Überlieferungsstand der älteren altnordischen Rechtsbücher macht diese somit weniger zu Quellen der Wikinger- und Sagazeit als zur Verfasserzeit der Sagaliteratur. Da Belange des agrarischen Alltags jedoch als Elemente der *longue durée* im Sinne der französischen Annales-Schule anzusehen sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, daß hinsichtlich des Regelungsbedarfs vom 10. bis zum 13. Jahrhundert keine gravierenden Änderungen stattfanden, können aus den aufgenommenen Vorschriften dennoch zu einem gewissen Grad auch Rückschlüsse auf

---

<sup>36</sup> Zu dieser Problematik vgl. auch Sveinbjörn Rafnsson. 1990. S.131.

<sup>37</sup> Die Íslendingabók berichtet, daß auf Beschluß des Allthings Hafliði Másson im Winter 1117/18 die isländischen Gesetze niederschrieb (*Íslb* S.23).

<sup>38</sup> Die Haupthandschriften der Grágás sind die um 1270 geschriebene Staðarhólsbók (AM 334 fol) und die Konungsbók (GKS 1157 fol) aus der Mitte des 13. Jahrhunderts.

<sup>39</sup> Vgl. z.B. Sveinbjörn Rafnsson. 1977; Klaus R. Schroeter. 1994. S.17; Jón Viðar Sigurðsson. 1999. S.19.

<sup>40</sup> Die älteste vollständige Fassung der Frostapíngslög ist nur in einer im 18. Jahrhundert angefertigten Abschrift einer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten. Das Original verbrannte beim großen Brand von Kopenhagen 1728 (vgl. Patricia Pires Boulhosa. 2005. S.55).

<sup>41</sup> Insgesamt sind weit mehr als 200 Handschriften der Jónsbók überliefert. Von diesen stammen jedoch nur etwa 35 aus der Zeit bis 1400.

<sup>42</sup> Vgl. Kap. 3.1.

Wertmaßstäbe und gängige Konfliktgegenstände bereits in der Sagazeit gezogen werden.<sup>43</sup>

Die thematische Breite und die große Zahl an Vorschriften, die sich auf die Viehhaltung beziehen, verdeutlicht den vorhandenen Regelungsbedarf. Dieser umfaßt im allgemeinen in allen Rechtssammlungen ähnliche Bereiche, auch wenn es einige landesspezifische Bestimmungen gibt, die sich durch eine andere Fauna oder aber durch abweichende Gewohnheiten in der Viehhaltung erklären.<sup>44</sup> Die verschiedenen Regelungen geben einen tiefen Einblick in das Alltagsleben der nordischen Bevölkerung, besonders in die gebräuchlichen Arbeiten, die gehaltenen Tiere und Techniken der Jagd. Sie zeichnen das Bild einer Gesellschaft, die von einem engen Kontakt zur Tierwelt geprägt ist: Auch allgemeine Regelungen, die nicht in Verbindung mit Viehhaltung, Jagd oder Ernährung stehen, greifen auf verschiedene Weise auf die Interaktion des Menschen mit der sie umgebenden Tierwelt zurück. So wird beispielsweise in der Grágás die Erbfähigkeit eines Mannes dadurch bestimmt, daß er weiß, in welche Richtung der Sattel auf ein Pferd gelegt werden muß:

Sa maðr er oc eigi arfgengr er eigi veit hvart tryio savðull scal fram horfa a hrossi eða apr. eða hvart hann scal horfa a hrossino fram eða apr. EN ef hann er hygnare þa scal honom arf deila.<sup>45</sup>

[Derjenige Mann ist auch nicht erbfähig, der nicht weiß, ob ein Trogsattel auf einem Pferd nach vorne oder hinten gewendet sein soll oder ob er auf dem Pferd nach vorne oder hinten sehen soll. Aber wenn er verständiger ist, dann soll ihm Erbe zugeteilt werden.]

Einen Anhaltspunkt für die Wertschätzung der verschiedenen Tierarten in isländischem Kontext gibt ein Kapitel der Konungsbók-Handschrift der Grágás, in dem aufgelistet wird, welchem Teil eines Kuhwertes (*kúgildi*) verschiedene Tiere entsprechen.<sup>46</sup> Als Maßstab für einen Kuhwert dient eine Kuh „þrevetr eða ellre .x. vetra eða yngri kalbær oc miolk hyrnd oc lasta lavs. eigi verre en meðal navt herað ræk at

<sup>43</sup> Die Kontinuität des Regelungsbedarfs im agrarischen Bereich wird auch durch die Tatsache unterstrichen, daß einige Vorschriften aus der Jónsbók auch heute noch in Kraft sind (vgl. Már Jónsson. 2004. S.15).

<sup>44</sup> So finden sich in den norwegischen Rechtsbüchern Regelungen hinsichtlich der generellen Rechtlosigkeit von Bären und Wölfen (*Gul.* Kap. 94. S.45f; *Frost XIII.* Kap. 6. S.242). In den Gulapingslög ist auch die Hirschjagd geregelt (*Gul.* Kap. 95. S.46). Abweichende Gewohnheiten in der Viehhaltung manifestieren sich beispielsweise in den ausführlichen Regelungen des Baus von Zäunen in den norwegischen Rechtsbüchern, die in der Grágás keinen Niederschlag gefunden haben (z.B. *Gul.* Kap. 82f. S.40f). Statt dessen werden in ihr die Pflichten zur Markierung von Vieh detailliert behandelt (*GrgStað.* Kap. 187f. S.229-231).

<sup>45</sup> *GrgStað.* Kap. 58. S.66. Vgl. auch eine Regelung im Abschnitt über die Thingordnung (*Dingskapátttr*), in der es heißt, daß nur diejenigen Männer zur Reise zum Allthing verpflichtet sind, die ihr Pferd selbst einfangen können und eine ganze Tagesreise auf dem Pferderücken zurücklegen können (*GrgStað.* Kap. 288. S.321). Wenn nichts anderes angeführt ist, verweisen alle folgenden Zitate aus der Grágás auf die Fassung der Staðarhólsbók, die durchgängig detaillierter in denjenigen Abschnitten ist, in denen sich die einschlägigen Bestimmungen finden. Die Kapitelangaben beziehen sich auf die Neuauflage der Grágás-Ausgabe Vilhjálmur Finsens aus dem Jahr 1974.

<sup>46</sup> Vgl. Anhang 1. Eine entsprechende Liste findet sich in der Staðarhólsbók nicht.



fardögom oc mólke kalfs mála“.<sup>47</sup> Diese Auflistung wurde fast unverändert in die *Jónsbók* übernommen;<sup>48</sup> es gibt jedoch keine entsprechende Auflistung in den norwegischen Rechtsbüchern. Die vollständige Abwesenheit einer entsprechenden Liste in den norwegischen Bezirksting- und Landesgesetzen kann dahingehend gedeutet werden, daß auf Island Tauschgeschäfte mit Tieren – nicht zuletzt aus Mangel an Alternativen – wesentlich üblicher waren als in Norwegen.

Aus der Auflistung geht unter anderem hervor, daß Ziegen und Schafe ein Achtel eines Kuhwertes wert waren, während ausgewachsene Hengste im Alter von vier bis zehn Jahren den Wert einer Kuh hatten und ausgewachsene Stuten einen dreiviertel Kuhwert erreichten. Der Wert eines Tieres bemißt sich in allen Fällen nach dem Alter eines Tieres, und der höchste Wert wird ausgewachsenen Ochsen zugeschrieben, die im Alter von sieben Jahren oder älter doppelt so viel wert sind wie eine Kuh. Neben fest taxierten Tierwerten gibt es einige Tiere, von denen es in diesem Kapitel heißt, daß sie *metfé* seien, also Tiere, bei denen der Preis im konkreten Fall ausgehandelt wird. Als *metfé* werden zunächst ausgewachsene Zugochsen und männliche Zuchttiere – Widder und Ziegenböcke – angeführt, bezüglich Pferden findet sich jedoch eine weitere Ausdifferenzierung der individuell zu bewertenden Tiere.<sup>49</sup> Der ökonomische Wert eines Hengstes wird demzufolge durch besondere Kampftüchtigkeit erhöht, und darüber hinaus fallen auch besonders gute Zuchtstuten und Reitpferde aus dem festen Taxierungssystem heraus. Diese Regelung zeigt, daß im Falle von Pferden besondere Eigenschaften den Wert eines Tieres steigern können, während bei den anderen Tierarten nur Alter und Geschlecht entscheidend für den ökonomischen Wert sind.

Die agrarische Prägung der isländischen Gesellschaft drückt sich auch in den erlaubten Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen aus. Neben dem Löschen eines brennenden Hofes und der Durchführung bestimmter Reisen ist es unter anderem erlaubt, sonntags das Vieh zur Wiese zu treiben und zu melken, kranke Tiere zu versorgen und gefundene oder gekaufte Schafe nach Hause zu treiben.<sup>50</sup> Noch prägnanter ist die Beschreibung der an Weihnachten erlaubten Arbeiten, da neben der eigenen angemessenen Festtagsverköstigung alleine die Versorgung des Viehs zugelassen ist:

EN anan dag iola oc in iii. oc hinn iii. þa scal hallda sem drottins dag at öllo annars nema þvi at þa er rétt at moka undan fe inn iii. dag iola. oc inn iii. hvárn er vill. Meðal daga alla aðra a iólum. þa er rétt at moka ok reiða a völl. þann luta vallar er nær er fióse. ef hann hefir eyke til. oc vellta þar af. Ef maðr dregr myki ut. oc hefir eigi eyk til. oc scal föra i havg. Þat eigo menn at vina meðal daga a iólum at lata fe af þat er um iol þarf at

<sup>47</sup> *GrgKon.* Kap. 246. S.193. [dreijährig oder älter, zehnjährig oder jünger, kalbend und milchend, mit Hörnern und tadellos, nicht schlechter als ein durchschnittliches Rind, bereit zum Viehtrieb zu den Ziehtagten und ein Kalbsmaß milchgebend].

<sup>48</sup> *Jb Kaupabálkr.* Kap. 6. S.215-217.

<sup>49</sup> *GrgKon.* Kap. 246. S.194.

<sup>50</sup> Vgl. *GrgStað.* Kap. 19. S.28-30.



hafa. oc heita mungat. oc reiða andvirki þat er skýllt er. Hey ef þat er hagligra at gefa en hitt sem heima er.<sup>51</sup>

[Aber am zweiten Weihnachtstag und am dritten und am vierten, da soll es gehalten werden wie am Sonntag, außer, daß es rechtens ist, unter dem Vieh auszumisten am dritten Weihnachtstag und am vierten, an welchem von beiden Tagen man es möchte. An allen anderen Weihnachtstagen, da ist es rechtens auszumisten und auf das Feld zu bringen, auf den Teil des Feldes, der dem Stall naheliegt, wenn er Zugtier dazu hat, und dort abzuladen. Wenn ein Mann Mist befördert und kein Zugtier dazu hat, dann soll er ihn auf den Misthaufen bringen. Das dürfen Männer an den Weihnachtstagen arbeiten: das Vieh schlachten, das über Weihnachten benötigt wird, und Bier brauen und aus dem Heuschober das an Heu holen, was gebraucht wird, wenn es angenehmer zu geben ist als das, was zu Hause ist.]

An allen übrigen Feiertagen des Jahres ist die Jagd auf Eisbären, Walrosse sowie das Fangen von Vögeln und Fischen ohne Hilfsmittel erlaubt. Auch angetriebene Wale dürfen an Land so gesichert werden, daß sie nicht fortgetrieben werden können.<sup>52</sup> In den Frostþingslög heißt es ausdrücklich, daß die Heringsfischerei in Norwegen dank der Großzügigkeit Papst Alexanders auch an den Feiertagen erlaubt sei.<sup>53</sup> Trotz eines gewissen Lokalkolorits entsprechen diese Regelungen den Vorschriften für die christlichen Feiertage in anderen mittelalterlichen Rechtsbüchern.

Die Interaktion von Menschen mit Tieren ist in der Grágás vor allem in den Abschnitten *Um fjárleigur* (Über geliehenes Gut) und im *Landabrigðispátttr* (Abschnitt über die Einlösung eines Grundstücks), aber auch im *Vígslóði* (Totschlagsfolgen) geregelt. Dabei finden sich einige Vorschriften wiederholt in verschiedenen Abschnitten, beispielsweise die Bestimmung, daß alle Nutztiere bis auf Pferde mit dem Zeichen des Besitzers versehen werden müssen.<sup>54</sup> Auch diese Wiederholungen in verschiedenen Zusammenhängen unterstreichen die Durchdringung des isländischen Alltags durch die Tierhaltung. In den genannten Abschnitten werden zahlreiche Viehhaltung und Mensch-Tier-Interaktionen betreffende Konfliktgegenstände behandelt. Neben ausführlichen Bestimmungen bezüglich des Kaufs und Verleihs von Tieren<sup>55</sup> gibt es zunächst eine Reihe von Vorschriften, die verschiedene Arten der Entwendung von Tieren regeln, z.B. das nicht fristgerechte Zurückgeben von geliehenem Vieh, das mit Raub (*rán*) gleichgesetzt und mit der geringen Acht (*fjörbaugsgarðr*) bestraft wird.<sup>56</sup> Nur in der Handschrift der Staðarhólsbók findet sich im *Vígslóði* die Bestimmung, daß ein Viehdieb rechtlos (*óheilagr*) falle.<sup>57</sup> Auch die

<sup>51</sup> *GrgStað.* Kap. 26. S.37. Ähnlich *Frost* II. Kap. 34. S.142.

<sup>52</sup> *GrgStað.* Kap. 29. S.40f.

<sup>53</sup> *Frost* II. Kap. 26 S.139f.

<sup>54</sup> *GrgStað.* Kap. 187. S.229; Kap. 426-429. S.479-485.

<sup>55</sup> Z.B. *GrgStað.* Kap. 201f. S.236f; *Gul.* Kap. 41 und 44. S.24f.

<sup>56</sup> *GrgStað.* Kap. 201. S.236f.

<sup>57</sup> *GrgStað.* Kap. 367. S.384. Peter Dinzelbacher führt in seiner mentalitätshistorischen Untersuchung des mittelalterlichen Mensch-Tier-Verhältnisses aus, daß auf Viehdiebstahl in fast allen mittelalterlichen Gesellschaften Todesstrafe stand (2000. S.184). Vgl. auch Laurence M. Larson. 1935. S.17f; Siegfried Epperlein. 2003. S.116-118.

Zucht von Tieren ist in der Grágás geregelt, und das unerlaubte Zusammenbringen von weiblichen und männlichen Tieren einer Art wird mit drei Mark Strafe belegt.<sup>58</sup>

Das systematisch mit einem Diebstahl verwandte unerlaubte Reiten auf einem Pferd wird der Grágás zufolge abhängig von der Dauer des Rittes unterschiedlich bestraft:

Ef maðr hleypr abak hrossi manz olofat þat varðar vi. avra afang. Nu riðr hann fram or stað. oc varðar þat .iii. marca utlegð. Þriar hross reiþir ero þær er scog gang varða. Eín er ef maðr riðr sva at iii. bœir ero a aðra hönd oc riði hann vm þa. ÖNOR ef maðr riðr vm fiöll þav er vatn föll deilir af a meðal heraða. Þriðia ef maðr riðr a mille landz fiorðunga.<sup>59</sup>

[Wenn ein Mann unerlaubt auf den Rücken eines anderen Mannes Pferdes springt, das zieht sechs Öre Strafe nach sich. Jetzt reitet er von dem Ort weg, das zieht drei Mark Strafe nach sich. Drei Arten von unerlaubtem Reiten gibt es, die mit der schweren Acht bestraft werden. Die eine, wenn ein Mann so weit reitet, daß drei Höfe auf der einen Hand liegen und er an ihnen vorbeireitet. Die zweite, wenn ein Mann über das Hochland reitet, wo Wasserfälle die Bezirke voneinander abgrenzen. Die dritte, wenn ein Mann zwischen den Landesvierteln reitet.]

Weiterhin heißt es an späterer Stelle, daß auf die übermäßige Nutzung eines geliehenen Pferdes die schwere Acht steht.<sup>60</sup> Bezüglich anderer Tierarten heißt es lediglich, daß die Nutzung fremden Viehs nach Wunsch des Besitzers entweder mit der schweren Acht oder durch Übergriff (*gerteki*) bestraft wird.<sup>61</sup>

Bezüglich der Nutzung wilder Ressourcen wird über mehrere Kapitel hinweg ausführlich erläutert, wem in welchen Anteilen das Fleisch eines gestrandeten Wals zusteht.<sup>62</sup> Ebenso werden im Landabrigðispáttir detailliert Erlaubnisse und Verbote für Jagd und Fischfang auf fremdem und eigenem Land aufgeführt.<sup>63</sup> Im Gegensatz zu Konflikten um angeschwemmte Wale finden die dort geregelten Streitigkeiten um die Jagd von wilden Tieren und Fischen keinen Niederschlag in den Isländersagas.

<sup>58</sup> *GrgStað.* Kap. 200. S.236.

<sup>59</sup> *GrgStað.* Kap. 208. S.241. Vgl. auch Kap. 214. S.246f. Eine vergleichbare, wenn auch nicht so detailliert ausgeführte Regelung findet sich in *Frost X.* Kap. 41. S.227 und in *Gul.* Kap. 92. S.45. Sveinbjörn Rafnsson weist darauf hin, daß die besonders harte Bestrafung bei Vorbeireiten an drei Höfen sich auch in der von Erzbischof Anders Sunesen in Lund verfaßten, lateinischen Paraphrase des Skånske Lov findet, und erklärt diese Übereinstimmungen mit dem großen Einfluß Lunds als Erzbistum des Nordens im 12. Jahrhundert (Sveinbjörn Rafnsson. 1990. S.133f). Die Bestimmungen in der Grágás bezüglich des unerlaubten Reitens von Pferden, der Verletzung von Pferden und die Regelungen über unerlaubtes Weiden hält er für einen eigenständig entstandenen Teil mit scholastischer Tendenz (ebd. S.136), dessen Ursprung er auf verschiedene andere Rechtsquellen, vor allem die *leges langobardorum* und das römische Recht zurückführt.

<sup>60</sup> *GrgStað.* Kap. 214. S.247.

<sup>61</sup> *GrgStað.* Kap. 205. S.239.

<sup>62</sup> *GrgStað.* Kap. 440. S.510; Kap. 443-457. S.515-531. Vgl. *Gul.* Kap. 149f. S.59.

<sup>63</sup> *GrgStað.* Kap. 436-438. S.507-510. Vgl. *Frost XIII.* Kap. 5-7. S.242f; *Gul.* Kap. 85. S.41 und Kap. 93. S.45.

Mehrere Kapitel in der Grágás behandeln das Weiden von Tieren auf fremdem Grund, das bei einem Schaden von mehr als fünf Öre mit der schweren Acht bestraft wird.<sup>64</sup> Laut Grágás darf ein Mann, der ein fremdes Schwein auf seinem Land findet, dieses sogar töten, muß jedoch den Besitzer davon in Kenntnis setzen und das tote Tier einhüllen, damit es nicht von Aasvögeln aufgefressen wird.<sup>65</sup> Diese Bestimmung ähnelt den Vorschriften, die ein Täter nach einem Totschlag einzuhalten hat.<sup>66</sup> Für andere Nutztiere wird dagegen angeführt, daß sie vom Grundbesitzer zunächst weggesperrt werden müssen und nach Ablauf einer gewissen Frist selbst genutzt werden können. Die abweichende Regelung für Schweine könnte sich dadurch erklären lassen, daß diese starke Schäden in der Bepflanzung anrichten können. Daß dies der ausschlaggebende Grund für die Sonderregel sein muß, erscheint aufgrund des Zusatzes wahrscheinlich, daß die Erlaubnis nicht für Hofschweine (*túnsvín*) gelte, „er eigi ma rota“,<sup>67</sup> d.h. die nicht wühlen dürfen. In den norwegischen Rechtsbüchern bemißt sich die Schuldzuweisung in solchen Konflikten danach, ob die Weiden von vorschriftsmäßig angebrachten Zäunen umgeben sind. Für das Durchbrechen ordnungsgemäß errichteter Zäune erhält der Grundbesitzer Kompensation, und in den Frostþingslög heißt es, daß er im Wiederholungsfall zur Verwarnung zwei Tiere bis zu einem Kuhwert töten darf.<sup>68</sup>

Sowohl in den isländischen als auch in den norwegischen Rechtsbüchern wird weiterhin die Verletzung und das Töten von Tieren reguliert: Das Festbinden des Schweifes in das Maul eines Pferdes ist in der Grágás ebenso wie das Abschneiden des Schweifes von mindestens drei Pferden mit der geringen Acht belegt.<sup>69</sup> Beträgt der durch eine Mißhandlung von fremdem Vieh entstandene Schaden mehr als einen Kuhwert, so wird dies sogar mit der schweren Acht (*skóggangr*) bestraft.<sup>70</sup> Die Bestrafung für das Abschneiden eines Schweifes wird in einem späteren Kapitel in der Grágás davon abhängig gemacht, welche Art von Pferden mißhandelt wurde: Handelt es sich um einen Zuchthengst, folgt die schwere Acht, bei Thingpferden und Pferden von Männern auf Brautfahrt ist die Strafe die geringe Acht, bei allen anderen Pferden beträgt die Strafe drei Mark, es sei denn, es entsteht kein bleibender Schaden. In diesem Falle beläuft sich die Strafe auf vier Öre.<sup>71</sup> In dieser Unterscheidung wird eine klar differenzierte Wertschätzung von Pferden abhängig von ihrer Funktion für die menschliche Gesellschaft deutlich. Die Verletzung eines

<sup>64</sup> *GrgStað.* Kap. 394. S.426; Kap. 397. S.429; Kap. 398. S.430; Kap. 399. S.431; Kap. 400, S.432; Kap. 424. S.432. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch im Sachsenspiegel, dort ist dieses Delikt mit drei Schillingen Strafe belegt (vgl. Siegfried Epperlein. 2003. S.129).

<sup>65</sup> *GrgStað.* Kap. 399. S.431.

<sup>66</sup> Vgl. *GrgStað.* Kap. 282. S.313.

<sup>67</sup> *GrgStað.* Kap. 399. S.431.

<sup>68</sup> *Frost XIII.* Kap. 21. S.246; vgl. *Gul.* Kap. 82. S.40.

<sup>69</sup> Vgl. *GrgStað.* Kap. 175. S.208. Ebenso Kap. 214. S.246f. Ähnlich *Gul.* Kap. 96. S.46; *Frost X.* Kap. 46. S.228. In den *Frostþingslög* wird in diesem Artikel als weiteres Delikt das Ausschlagen der Zähne eines Pferdes genannt.

<sup>70</sup> *GrgStað.* Kap. 188. S.230f.

<sup>71</sup> *GrgStað.* Kap. 215. S.247f.

Zuchthengstes wird besonders hart bestraft, weil sie die Fortpflanzungsfähigkeit des wertvollen Tieres gefährden könnte, während die Bestrafung von Thing- und Brautfahrtperden vor allem in der Behinderung der Reise begründet liegt. Die Höhe der Strafe ist in den bisher aufgeführten Fällen folglich abhängig vom daraus erwachsenen ökonomischen Schaden.

Auch die Verletzung und Tötung anderer Tiere ist mit Strafen belegt. In den Frostapingslög wird das Töten des einem anderen Mann gehörenden Falken mit einer Mark Strafe belegt,<sup>72</sup> und die Höhe des Bußbetrags für das Töten von Hunden ist abhängig von der Art des Hundes: Für einen Schoßhund zahlt man zwölf, für einen Windhund sechs Öre Buße, für Jagd- und Hirtenhunde ist eine halbe Mark, für Wachhunde eine Mark Strafe zu zahlen.<sup>73</sup> Diese nur in diesem norwegischen Rechtsbuch zu findenden Regelungen sind Ausdruck einer durch die europäischen Königshöfe geprägten Tierhaltung, in der etwa Falken und Schoßhunden eine herausgestellte Bedeutung zukommt. Eine ähnlich differenzierte Aufzählung verschiedener Hundarten findet sich in isländischem Kontext nicht.

Bezüglich der Versorgung von Tieren, die man in seine Obhut genommen hat, heißt es in den isländischen und norwegischen Rechtsbüchern, daß man diese zu versorgen habe wie seine eigenen und für Vernachlässigungen zu haften habe.<sup>74</sup> Als Beispiele für Vernachlässigungen werden in den Gulapingslög Mißhandlungen und nicht ausreichende Fütterung genannt.

Auch im Vígslóði finden sich Kapitel, in denen die Verletzung eines Reitpferdes bestraft wird, hier ist die Höhe der Strafe jedoch abhängig von der Absicht und dem Erfolg, den auf dem Pferd sitzenden Reiter zu verletzen.<sup>75</sup> Im selben Abschnitt wird schließlich auch die Verletzung oder Tötung eines Mannes durch Tiere als Delikt aufgeführt. Als angreifende Tiere werden in der Grágás explizit Hunde, Bären und Stiere behandelt,<sup>76</sup> die alle drei rechtlos fallen, wenn sie einem Menschen Schaden zugefügt haben. Darüber hinaus wird der Angriff des Tieres dem Besitzer voll angerechnet, wenn er das Tier nicht ordnungsgemäß gehalten hat.<sup>77</sup> Hat der Angriff des Tieres Todesfolge, so wird der Besitzer mit der schweren Acht dafür bestraft; in weniger schwerwiegenden Fällen wird die geringe Acht oder eine Buße von drei Mark verhängt. Die gleichen Strafen gelten für das Aufhetzen eines Rindes oder Pferdes auf einen anderen Mann.<sup>78</sup> Andererseits steht auf grundlose schwerwiegende

---

<sup>72</sup> Frost XI. Kap. 25. S.235.

<sup>73</sup> Frost XI. Kap. 24. S.235.

<sup>74</sup> GrgStað. Kap. 306f. S.340; Gul. Kap. 43. S.25.

<sup>75</sup> GrgStað. Kap. 325. S.355; Kap. 339. S.365f; Kap. 362. S.381. Vgl. Frost X. Kap. 41. S.227.

<sup>76</sup> In isländischem Kontext muß sich *björn* auf Eisbären beziehen.

<sup>77</sup> GrgStað. Kap. 346-348. S.371-374. In den Gulapingslög und den Frostapingslög finden sich vergleichbare Regelungen, allerdings hat dort der Besitzer die Möglichkeit, sich von den Tieren loszusagen. In diesem Fall muß er nicht für die von ihnen begangenen Handlungen haften (vgl. Gul. Kap. 147. S.58). Die Möglichkeit der Lossagung findet sich auch in einer entsprechenden Regel im Sachsenspiegel, in der explizit Hund, Eber, Pferd und Ochse als angreifende Tiere genannt werden (vgl. Siegfried Epperlein. 2003. S.129).

<sup>78</sup> GrgStað. Kap. 345. S.370f.

Verletzung oder Tötung eines Bären oder Hundes die geringe Acht. Auch hier wird wiederum vorrangig auf die entehrende Wirkung für den Besitzer abgestellt, wie in der Eröffnung dieses Abschnitts deutlich wird: „Ef maðr högr hund eða biörn til haþungar manne“.<sup>79</sup> Schaf- und Ziegenböcke betreffend gilt, daß diese während der Winternächte eingeschlossen werden müssen, damit sie nicht anderer Männer Vieh Schaden zufügen können.<sup>80</sup>

Für Verletzungen, die Kühe und Schafe sich gegenseitig zufügen, sind keine Bußen zu zahlen.<sup>81</sup> Ebenso wenig haften die Besitzer der Grágás zufolge, wenn ein Mann durch Huftritte oder Hörnerstöße von Schafen oder Kühen verletzt wird: „Huerr maðr scal sik abyrgiaz við horns gange oc hófs“.<sup>82</sup> Derartige Verletzungen von als ungefährlich eingestuften Tieren wurden offensichtlich als hinnehmbare, alltägliche Risiken eingestuft, vor denen sich jeder selbst wahren mußte. In den Gulapingslög findet sich dieser Haftungsausschluß nicht.<sup>83</sup>

Schließlich wird in den norwegischen Rechtsbüchern Geschlechtsverkehr mit Tieren als Delikt aufgeführt, das den Frostapingslög zufolge mit der Eisenprobe oder der Acht belegt ist,<sup>84</sup> die Gulapingslög führen hingegen aus, daß der beteiligte Mann zu kastrieren sei und des Landes verwiesen werden solle, während das Tier von seinem Besitzer ins Meer zu treiben sei.<sup>85</sup> In den isländischen Rechtsbüchern findet sich keine entsprechende Regelung.

Die in die Rechtsbücher aufgenommenen Regelungen spiegeln Wertmaßstäbe und Konfliktgegenstände der nordischen Gesellschaften wider. Die für die einzelnen Delikte vorgesehenen Bußen und Strafen unterstreichen, wie hoch der Wert der einzelnen Tiere angesetzt wurde, der in einigen Fällen weit über den ökonomischen Wert der betreffenden Tierart hinausgeht. Besonders das unerlaubte Reiten eines fremden Pferdes und die schwerwiegende Mißhandlung fremder Tiere werden mit der schweren Acht hart bestraft und sind vom Strafmaß her mit der Verletzung oder

---

<sup>79</sup> *GrgStað.* Kap. 347. S.373. [Wenn ein Mann einen Hund oder Bären zum Hohn eines anderen Mannes schlägt].

<sup>80</sup> *GrgStað.* Kap. 191f. S.232f.

<sup>81</sup> *GrgStað.* Kap. 349. S.374.

<sup>82</sup> *GrgStað.* Kap. 348. S.373. [Jedermann soll sich in Acht nehmen vor der Bewegung von Horn und Huf].

<sup>83</sup> *Gul.* Kap. 165. S.64.

<sup>84</sup> *Frost III.* Kap. 18. S.153.

<sup>85</sup> *Gul.* Kap. 30. S.18.

dem Töten eines Mannes oder der Bezeichnung eines Mannes mit den vollbüßbaren Worten (*fullréttisorð*) *sorðr*, *stroðr* und *ragr* vergleichbar.<sup>86</sup> Die altnordischen Rechtsbücher zeichnen ebenso wie die archäologischen Funde das Bild einer durch und durch agrarisch geprägten Gesellschaft, in der Tiere in den verschiedensten Bedeutungszusammenhängen integraler Bestandteil des menschlichen Alltags waren. Die Untersuchungen werden zeigen, daß ein großer Teil der regulierten Zusammenhänge in nicht unbeträchtlichem Ausmaß Eingang in die hier untersuchten Sagagattungen gefunden hat.

---

<sup>86</sup> Vgl. *GrgStað.* Kap. 268, 269, 315, 376.



